



Fahrtkostenordnung

Beschlossen durch den Vorstand am 22.11.2012, zuletzt geändert am 6.12.2018

Präambel

¹Der WASSERBALL-VEREIN DARMSTADT '70 dient auf der Grundlage des Amateurgedankens unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder* durch Betreiben des Wasserballsports und verfolgt dadurch gemeinnützige Zwecke iSd. Abgabenordnung. ²Es besteht die Vermutung, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder Leistungen gegenüber dem Verein regelmäßig ohne Aufwendungsersatzanspruch erbringen. ³Nur dann, wenn durch Satzung, durch die Satzung ergänzende Vereinsordnungen bzw. Vorstandsbeschlüsse oder durch schriftlichen Vertrag ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (bspw. Fahrtkosten) besteht, bevor die Aufwendungen wirtschaftlich verursacht werden (bspw. die Fahrt durchgeführt wird), darf der Verein eine Auszahlung an den Berechtigten vornehmen. ⁴Diese Fahrtkostenordnung dient dem Zweck, den Berechtigten einen solchen Aufwendungsersatzanspruch einzuräumen.

§ 1 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Diese Fahrtkostenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder des WVD '70 – Aktive, Passive, Vorstandsmitglieder, Trainer und Betreuer – sowie Eltern minderjähriger Aktiver (Berechtigte) und regelt die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Berechtigten für in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführte Reisen entstehen.

§ 2 Definitionen

¹Fahrtkosten sind die anlässlich in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführter Reisen entstehenden Aufwendungen für Verkehrsmittel. ²Übernachungskosten sind die Aufwendungen, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft im Zusammenhang mit einer in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführten Reise entstehen.

§ 3 Anlässe, die zu einem Aufwendungsersatzanspruch führen

(1) ¹Die in § 1 bezeichneten Berechtigten haben nur dann einen Anspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie an auswärtigen Liga-, Pokal-, Meisterschafts-, Jugendrunden-, Trainings- und Vorbereitungsspielen bzw. -turnieren, ausgenommen „Spaßturnieren“, teilnehmen. ²Gleiches gilt, wenn Berechtigte ausdrücklich im Auftrag oder im Interesse des Vereins an Veranstaltungen (bspw. Runden- bzw. Funktionärssitzungen oder vergleichbare Veranstaltungen) oder Lehrgängen (bspw. Trainer-, Übungsleiter-, Betreuer-, Kampfrichter-, Schiedsrichterlehrgängen, Kursen mit Bezug zur Vorstandstätigkeit oder Auswahllehrgängen der Wasserballverbände, sofern der jeweilige primärverpflichtete Wasserballverband die Fahrtkosten in Ausnahmefällen nicht tragen sollte) teilnehmen und der Veranstaltungsort nicht Darmstadt oder der Ort des Wohnsitzes des Berechtigten ist. ³Turniere für Jugendmannschaften der Altersklassen U15 und jünger stellen keine „Spaßturniere“ dar, da das gesellige Rahmenprogramm fehlt, und werden wie Jugendrundenturniere behandelt.

(2) ¹Der Verein übernimmt auch die Fahrtkosten, die Trainern, Übungsleitern und Betreuern anlässlich von Trainingslagern im Inland entstehen. ²Sollte ein Trainingslager im Ausland stattfinden, bedarf es eines gesonderten, im Vorfeld gefassten Vorstandsbeschlusses. ³Die Fahrtkosten der Aktiven können in beiden Fällen übernommen oder bezuschusst werden; auch dazu bedarf es eines gesonderten, im Vorfeld gefassten Vorstandsbeschlusses.

(3) Sollten Spieler in Mannschaften des WVD '70 eingesetzt werden, deren Anreise vom Wohnort nach Darmstadt (Nordbad) 75 km (einfache Entfernung) überschreitet, kann die-

*Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird darauf verzichtet, jeweils die männliche und weibliche Sprachform zu verwenden. Soweit männliche Bezeichnungen gewählt werden, gelten diese gleichermaßen für das weibliche Geschlecht.

sen Spielern auf Antrag und durch einen gesonderten, im Vorfeld gefassten Vorstandsbeschluss ein Aufwendungsersatzanspruch eingeräumt werden, wenn diese Maßnahme aus gewichtigen, bspw. sportlichen und sozialen Gründen erforderlich erscheint.

(4) ¹Da eine Reisekostenordnung naturgemäß keine abschließende Regel aller denkbaren Fälle formulieren kann, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, Berechtigten auf Antrag und durch einen gesonderten, im Vorfeld gefassten Vorstandsbeschluss ein Aufwendungsersatzanspruch einzuräumen, wenn diese Maßnahme aus gewichtigen, bspw. sportlichen und sozialen Gründen erforderlich erscheint. ²Die gesetzlichen Grenzen, insbes. der Abgabenordnung, sind dabei zu beachten.

§ 4 Höhe der Fahrtkostenerstattung bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) ¹Berechtigte, die ihr privates Kraftfahrzeug für eine in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführte Fahrt zur Verfügung stellen, erhalten - unabhängig vom Fabrikat und der Größe des verwendeten Fahrzeugs - eine Fahrtkostenerstattung in Form einer Kilometerpauschale. ²Mit dieser pauschalen Wegstreckenentschädigung sind sämtliche mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten und Nebenkosten (bspw. Kraftstoff, Abnutzung, Parkplatzkosten, Versicherung oder Steuer) abgegolten. ³Zumutbare Möglichkeiten zur Reduzierung der Fahrtkosten, bspw. durch die Nutzung möglichst weniger Kraftfahrzeuge, indem möglichst alle Sitzplätze belegt werden, sind zu nutzen.

(2) ¹Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der abrechenbaren Entfernung (in km). ²Die Höhe der pauschalen Wegstreckenentschädigung wird durch einen separaten Vorstandsbeschluss festgelegt. ³Für Zwecke der Berechnung der abrechenbaren Entfernung (in km) beginnt und endet eine Fahrt in Fällen des § 3 Satz 1 grundsätzlich am Ort des Treffpunkts der jeweiligen Mannschaft (dies ist i.d.R. das Nordbad) mit dem Ziel der Fahrt (Spielort) und ggf. dem Ort der Übernachtung als Zwischenstationen. ⁴In Fällen des § 3 Satz 2 gilt die Fahrt als am Nordbad begonnen und beendet. ⁵Zur Entfernungsbestimmung ist ein anerkannter Routenplaner zu nutzen.

(3) Nicht erstattet werden Bußgelder, Geldstrafen o.ä., die durch die zuständigen Behörden wegen Verstößen gegen geltendes Recht verhängt werden (bspw. wegen Parkvergehen, Geschwindigkeitsüberschreitungen etc.).

§ 5 Höhe der Fahrtkostenerstattung bei Nutzung anderer Verkehrsmittel

(1) ¹Sofern im Einzelfall für eine in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführte Fahrt die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich ist, können dadurch entstandene Kosten erstattet werden; zumutbare Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung sind zu nutzen. ²Es können nur Kosten ersetzt werden, die tatsächlich entstanden sind, was durch einen entwerteten Fahrschein nachzuweisen ist. ³Es werden jeweils nur die Kosten der 2. Klasse erstattet. ⁴Nicht erstattet wird ein vom Berechtigten eventuell gezahltes sogenanntes erhöhtes Beförderungsentgelt („Schwarzfahren“).

(2) ¹Sofern im Einzelfall für eine in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführte Fahrt die Nutzung eines Mietwagens erforderlich ist, kann nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand ein Mietwagen angemietet werden; zumutbare Möglichkeiten der Kostenersparnis sind zu nutzen. ²So ist bspw. bei einer Fahrt zu einem Auswärtsspiel vorstellbar, dass die Nutzung eines mehrsitzigen Mietwagens kostengünstiger als die Anreise mit privaten Kraftfahrzeugen ist. ³Diese Nutzung eines Mietwagens kann auch dadurch erforderlich werden, dass nicht genügend mitreisende Spieler über einen Führerschein oder ein privates Kraftfahrzeug verfügen. ⁴Bei der Benutzung eines Mietwagens erfolgt die Abrechnung gegen Vorlage der Rechnung des Vermieters sowie aller Tankrechnungen. ⁵Die Nutzer des Mietwagens sind vor Übernahme des Mietwagens verpflichtet zu prüfen, ob der Mietwagen Schäden oder Mängel aufweist. ⁶Stellen Sie derartiges fest, muss dies vor Fahrtantritt im Übernahmeprotokoll schriftlich festgehalten werden. ⁷Gleiches gilt bei Abgabe des Mietwagens. ⁸Die Nutzer des Mietwagens sind grds. verpflichtet, sich ein Abgabeprotokoll geben zu lassen, um spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden, sofern dies im Einzelfall nicht unzumutbar ist (bspw. Rückgabe des Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten des Vermieters).

(3) ¹Durch die Benutzung anderer als die in § 4 und § 5 (1) und (2) genannten Verkehrsmittel (bspw. Taxis oder Flugzeuge) entstehende Fahrtkosten sind grds. nicht erstattungsfähig. ²In Ausnahmefällen, in denen die Benutzung der in § 4 und § 5 (1) und (2) genannten Verkehrsmittel nicht sachgerecht ist und daher die Benutzung anderer als die in § 4 und § 5 (1) und (2) genannten Verkehrsmittel geboten erscheint, ist der Vorstand auf Antrag des Berechtigten vor Durchführung der Fahrt berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen eine Kostenübernahme zuzusagen.

§ 6 Übernachtungskosten

(1) ¹Der Verein übernimmt in Fällen des § 3 (1) nur dann Übernachtungskosten, wenn die Übernachtung der Berechtigten aus sachlichen Gründen geboten erscheint, bspw. bei Auswärtsspielen an entfernten Orten oder zu sehr frühen oder späten Uhrzeiten. ²In Fällen des § 3 (2) übernimmt der Verein die Übernachtungskosten der Trainer, Übungsleiter und Betreuer anlässlich von Trainingslagern im Inland. ³§ 3 (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Angemessene Übernachtungskosten (incl. Frühstück) werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet; zumutbare Möglichkeiten der Kostenersparnis, bspw. die Nutzung von Mehrbettzimmern, sind zu nutzen. ²Es können nur Kosten ersetzt werden, die tatsächlich entstanden sind, was durch einen Beleg nachzuweisen ist.

§ 7 Ausschluss anderer Ansprüche

Ein Anspruch auf die Auszahlung von Übernachtungspauschalen, Tagegeld, Verpflegungsmehraufwand oder anderen in dieser Fahrkostenordnung nicht explizit bezeichneten Erstattungsansprüchen besteht - auch bei mehrtätigen Reisen oder Auslandsreisen - nicht.

§ 8 Abrechnungsmodalitäten

(1) ¹Die Erstattung von Fahrkosten i. S. v. § 4 ist grundsätzlich unter Verwendung des Formulars „Abrechnung von Fahrkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs“ und von Fahrkosten i. S. v. § 5 und 6 formlos unter Beifügung der Originalbelege zu beantragen. ²Das Formular wird auf der Website des Vereins zum Download bereitgestellt und ist dieser Fahrkostenordnung als Anlage 1 beigelegt. ³Der Aufwendungsersatzanspruch ist mit Abrechnung fällig. ⁴Die Erstattung ist durch die Abrechnung von Fahrkosten zeitnah, spätestens aber bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Fahrkosten entstanden sind, beim Beisitzer Finanzen zu beantragen; danach verfällt der Anspruch grundsätzlich. ⁵Der Beisitzer Finanzen prüft die Anträge vor Auszahlung des Erstattungsbetrags.

(2) ¹Die Überweisung der Reisekostenerstattung erfolgt auf das von dem Berechtigten auf dem Formular „Abrechnung von Fahrkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs“ angegebene Girokonto. ²Wird auf o.g. Formular kein Girokonto angegeben, erfolgt die Überweisung zu Gunsten des zum Beitragseinzug angegebenen Bankkontos. ³Etwaige Änderungen der Bankverbindung des Berechtigten sind dem Verein, der zu diesem Zwecke das Formular „Änderung Bankverbindung“ auf seiner Website zur Verfügung stellt, mitzuteilen. ⁴Der Verein ist berechtigt, etwaige entstehende Kosten, z. B. für Rückbuchungen wegen einer unzutreffenden Bankverbindung, an seine Mitglieder weiterzubelasten. ⁵Barauszahlungen sind nicht vorgesehen.

(3) Der Verein bittet überdies um Bekanntgabe etwaiger Änderungen der Kontaktdaten seiner Mitglieder und stellt zu diesem Zwecke das Formular „Änderung Kontaktdaten“ auf seiner Website zur Verfügung.

§ 9 Auslegungsregel

¹Soweit sich bei der Anwendung dieser Fahrkostenordnung Zweifelsfragen ergeben, sind diese durch Auslegung zu lösen. ²Es obliegt dem zum Zeitpunkt des Auftretens der Auslegungsfrage amtierenden Vorstand und dem Berechtigten, unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses amtierenden Vorstands zu einer gemeinsam getragenen Auslegung zu gelangen. ³Gelingt dies nicht, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Reisekostenordnung tritt gemäß Beschluss des Vorstands vom 22.11.2012 am 23.11.2012 in Kraft. ²Die Änderung vom 10.10.2013 entfaltet ab dem 11.10.2013 Wirkung. ³Die Änderung vom 11.3.2015 entfaltet ab dem 12.3.2015 Wirkung. ⁴Die Änderung vom 6.12.2018 entfaltet ab dem 7.12.2018 Wirkung.



Wasserball-Verein Darmstadt 1970

Wasserball-Verein Darmstadt 1970 • Dr. Martin Diehl, 1. Vorsitzender • Waldkolonie 34 • 64404 Bickenbach

Abrechnung von Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Der Wasserballverein Darmstadt erstattet seinen Mitgliedern auf Basis der jeweils gültigen Fahrtkostenordnung die anlässlich in Erfüllung des Vereinszwecks durchgeführter Fahrten entstehenden Kosten. Hiermit beantrage ich (Fahrer) den pauschalen Ersatz meiner Fahrtkosten nach den Konditionen der Fahrtkostenordnung auf der Basis folgender Abrechnung:

Spielort:	_____	Datum der Fahrt:	_____
Mannschaft:	_____	Wettbewerb /Liga:	_____
Fahrer:	_____	abrechenbare	_____
Anschrift:	_____	Entfernung in km:	_____
Mitfahrer 1:	_____	Mitfahrer 2:	_____
Mitfahrer 3:	_____	Mitfahrer 4:	_____
Mitfahrer 5:	_____	Mitfahrer 5:	_____

Fahrer _____
Datum u. Unterschrift Fahrer

Für die Richtigkeit _____
Datum u. Unterschrift Betreuer/Trainer/Kapitän/sportlicher Leiter

Hiermit bestätige ich, dass mir mein sich aus der Fahrtkostenordnung ergebender Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt wurde.

Bitte veranlassen Sie die Auszahlung des oben bezeichneten Anspruchs auf folgendes Bankkonto:

IBAN _____
Kontoinhaber _____ Name der Bank _____

Datum u. Unterschrift Fahrer

Hiermit erkläre ich, dass ich freiwillig und ohne rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung auf meinen oben bezeichneten Anspruch im Nachhinein (nach Durchführung der Fahrt und nach Abrechnung)

- in voller Höhe
- teilweise (bitte nur ___ ct./km auszahlen, der Rest wird gespendet)

verzichte. Ich bestätige, dass mit diesem Verzicht keine Gegenleistung des Vereins verbunden ist. Ich wünsche, dass der Betrag für satzungsmäßige Zwecke als Spende verwendet wird. Über den gespendeten Betrag bitte ich um Erteilung einer Zuwendungsbestätigung. Den Auszahlungsbetrag bei teilweisem Verzicht bitte ich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

IBAN _____
Kontoinhaber _____ Name der Bank _____

Datum u. Unterschrift Fahrer

Nichtzutreffendes bitte streichen.

Bitte zurück an: **Torsten Bergmann, Graupnerweg 8, 64287 Darmstadt**